

AUFRECHT ZÜRICH

Bezirk Affoltern

Statuten

Vom 6. Oktober 2022

1. Name und Sitz

«Aufrecht Bezirk Affoltern» ist eine politische Vereinigung als Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz des Vereins ist Affoltern a. A.

2. Ziel und Zweck

«Aufrecht Bezirk Affoltern» bezweckt den Zusammenschluss der im Bezirk wohnhaften Menschen, die sich einsetzen für die Einhaltung der Verfassung, Menschenrechte, Subsidiarität, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Um dies umsetzen zu können, beteiligt sich «Aufrecht Bezirk Affoltern» am gesellschaftlichen und politischen Geschehen im Bezirk Affoltern, an kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen und unterstützt dabei die Mitglieder bei Kandidaturen für politische Ämter.

«Aufrecht Bezirk Affoltern» ist Mitglied von «Aufrecht Zürich».

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Spenden und Zuwendungen aller Art
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen

Die Mittel dienen ausschliesslich und unwiderruflich dem Zweck des Vereins. Das Geschäftsjahr endet jeweils am Ende des Kalenderjahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden die den Vereinszweck unterstützen, oder auch Aufrecht Ortsgruppen aus dem Knonaueramt (vertreten durch einen gewählten Delegierten).

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 40.00, für Ortsgruppen CHF 10.00 je Mitglied. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Mitgliedschaft entscheidet.

Eine Mitgliedschaft bei Aufrecht Schweiz erfolgt vorläufig noch separat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Ausschluss oder Tod, bei Ortsgruppen durch Auflösung des Vereins.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung per Brief oder E-Mail möglich und wird durch Bestätigung durch den Vorstand sofort rechtskräftig. Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid muss ihm auf schriftlichem oder elektronischem Weg mitgeteilt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die

Mitgliederversammlung (MV) weiterziehen, die dann abschliessend entscheidet. Ein allfälliger Ausschluss tritt erst nach einem entsprechenden Entscheid der MV in Kraft.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Ordentliche MV finden im ersten Halbjahr statt.

Zur MV werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Die Aufforderung zu Traktandierungsanträgen wird mit der Einladung zur MV versandt. Traktandierungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die MV hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Wahl des Delegierten bei Aufrecht Kanton Zürich
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Genehmigung des Jahresbudgets
- j. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k. Änderung der Statuten
- l. Bewilligung zur Bildung von Ortsgruppen
- m. Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- n. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Eine ausserordentliche Einberufung ist möglich:

- a. durch Mehrheitsbeschluss des Parteivorstandes
- b. wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt

9. Elektronische oder schriftliche Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Folgendes durchführen:

- a. eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen MV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimmverfahren gemäss Art. 8.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird jährlich gewählt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- a. konstituiert sich selbst
- b. führt die laufenden Geschäfte
- c. vertritt den Verein nach aussen
- d. verwirklicht den in den Statuten vorgesehenen Zweck des Vereins, inklusive Projekte
- e. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- f. kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- g. verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- h. versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen
- i. ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig mit Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen
- j. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- k. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder mit geeigneten elektronischen Hilfsmitteln gültig, ausser mündliche Beratung wird verlangt

Ortsgruppen haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren inkl. Stellvertretung oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

12. Das Sekretariat

Das Sekretariat betreut die Mitgliederverwaltung, die Buchhaltung und erledigt die vom Vorstand überwiesenen Aufträge. Das Sekretariat wird nach Bedarf honoriert.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

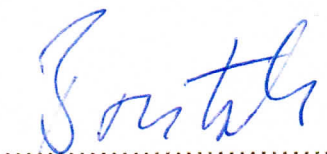
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Aufrecht Kanton Zürich oder an eine, von der MV bestimmten, gemeinnützige Organisation.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Oktober 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Affoltern a. A., 6. Oktober 2022

Präsident



.....